

# Verordnung von Betäubungsmitteln im Notfalldienst (Notfalldienst und organisierter Hintergrunddienst)



Im Einzelfall taucht als Problem im Notfalldienst die Verschreibung von Betäubungsmitteln auf. Dadurch könnte ggf. die notwendige Versorgung gefährdet werden. Die Verschreibung ohne BTM-Rezept (Notfall-Verschreibung) ist klar geregelt: Im Ausnahmefall ist das Verschreiben von Betäubungsmitteln auf einem „normalen Rezeptformular“ möglich, wenn dieses mit dem Vermerk „Notfall-Verschreibung“ gekennzeichnet ist. In der Folge hat der Arzt die Pflicht, unverzüglich ein gültiges, mit dem Buchstaben „N“ markiertes BtM-Rezept, der Apotheke nachzureichen.

Da einige Vertretungsärzte nicht über BtM-Formulare verfügen, hat der Vorstand der KVS in Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Der Vertragsarzt hat sein eigenes BtM-Formular nicht verfügbar: er verordnet auf einem normalen Rezeptformular mit dem Zusatz „Notfall-Verschreibung“ und reicht am nächsten Werktag ein mit „N“ markiertes gültiges BtM-Rezept nach.
2. Vertreterärzte, die nicht über ein eigenes Formular verfügen: die Verordnung erfolgt auf einem normalen Rezeptformular mit dem Vermerk „Notfall-Verschreibung“. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit der Verordnung strikt zu beachten und die kleinstmögliche Packungsgröße zu verordnen. Am darauf folgenden Werktag ist der verordnende Arzt persönlich verpflichtet, den weiterbehandelnden Arzt über die Verschreibung zu informieren, damit dieser die Verschreibung auf BtM-Formular übernehmen kann, markiert mit dem Buchstaben „N“.
3. Sollte die BtM-Verordnung beim weiterbehandelnden Arzt nicht zu erhalten sein, hat der Vertreterarzt den Arzt zu kontaktieren, den er vertreten hat, und um Ausstellung des Rezepts zu bitten.
4. Bleibt auch dieser Versuch erfolglos, ist der Obmann durch den Vertreterarzt zu informieren und um Rezeptaussstellung zu bitten.

Bitte beachten Sie, dass der Apotheker gerade zum Monatsende hin auf die unverzügliche Nachreichung des BtM-Rezepts aus abrechnungstechnischen Gründen angewiesen ist. Deshalb ist eine rasche Umsetzung der vorgenannten Schritte notwendig.

Wir sehen diese Vorgehensweise als unabdingbar im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung dieser schwerkranken Patienten als notwendig an und bitten Sie um Verständnis für diese notwendige Maßnahme.

(Stand: Februar 2014)